



05.08.2020

Nummer 36

INHALT

SEITE

Sparkasse Passau

- Sparbuchaufgebot H. Emil von der Grün 404

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „Am Haibach“, Gmkg. Beiderwies 405
- Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, 3. Änderung, Gmkg. Hacklberg und Ries 406
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 127. Änderung 407

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Firma Küblböck Beteiligungs- GmbH & Co. Geschäftshaus Passau KG, Hopfenröthe 3, 93133 Burglengenfeld auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einzelhandelsgeschäftes in der Kapuzinerstraße 30, Flur-Nrn. 256, 256/2, 256/3 und 256/4 der Gemarkung Beiderwies. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn 408

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Zwischenlagerfläche der Stadt Passau – Dienststelle Straßen- und Brückenbau für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Kohlbruck, Flnr. 549/168, 549/204 Gemarkung Haidenhof 409

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Ludwigstrasse, lautend auf

Herrn
Emil von der Grün
Heiliggeistgasse 8
94032 Passau
Sparkonto Nr. 3512403639

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 30.07.2020

Sparkasse Passau

Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

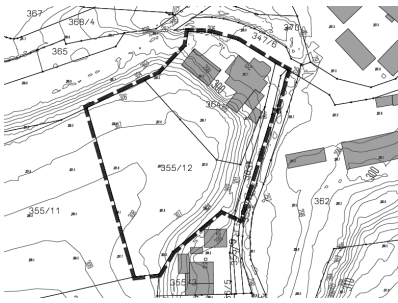
Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Am Haibach“, Gmkg. Beiderwies
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Haibach“, Gmkg. Beiderwies beschlossen.



Quelle: Geoinformation / Vermessung, Stadt Passau

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Mit diesem Bebauungsplan soll mittels Neubau eine Erweiterung des bereits bestehenden Gastgewerbes auf Fl.Nr. 364, Gmkg. Beiderwies ermöglicht werden. Zudem soll auf angrenzender Fl.Nr. 355/12 ein für das Gewerbe erforderliches Betriebsleiterwohnhaus realisiert werden.

Da mit der vorliegenden Nachverdichtung ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB vorliegt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Der Flächennutzungsplan, welcher für diesen Bereich teilweise eine „geplante Grünfläche für Dauerkleingärten“ darstellt, wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf mit städtebaulicher Begründung und Umweltbericht kann **vom 14. August 2020 bis einschließlich 18. September 2020** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Weiterhin liegen die Unterlagen während dieses Zeitraums aus Gründen der Gesundheitsvorsorge im Eingangsbereich des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, 94032 Passau aus. Der Zutritt in den Eingangsbereich und die Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 231 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Haibach“, Gmkg. Beiderwies unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 05.08.2020

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, 3. Änderung, Gmkg. Hacklberg und Ries;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13
Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Hacklberg und Ries beschlossen.



Quelle: Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung

Geltungsbereich der 3. Änderung der Außenbereichssatzung

Die rechtsverbindliche Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Hacklberg und Ries aus dem Jahr 2001 soll im nördlichen Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 225 und 225/2 Gmkg. Ries geändert werden. Zwischen der gewachsenen Bebauung innerhalb der derzeitigen Außenbereichssatzung und den nördlichen, bereits außerhalb der Satzung liegenden, bestehenden Anwesen „Neureut 5 und 5 a“ besteht eine Baulücke, welche in den Geltungsbereich der Satzung mit aufgenommen werden soll. Im Zuge dessen sollen hier geeignete, dem Umfeld entsprechende Bauungen ermöglicht werden.

Der Satzungsentwurf mit städtebaulicher Begründung kann **vom 14. August 2020 bis einschließlich 18. September 2020** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Weiterhin liegen die Unterlagen während dieses Zeitraums aus Gründen der Gesundheitsvorsorge im Eingangsbereich des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, 94032 Passau aus. Der Zutritt in den Eingangsbereich und die Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 231 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden

möglich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Neureuth / Jägerreuth“, Gmkg. Hacklberg und Ries unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 05.08.2020

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 127. Änderung;
Darstellung eines Sondergebiets (JVA) an der Königschaldinger Straße, Gmkg. Heining
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit Bescheid vom 22.07.2020 Nr. 34-4621-3-10 hat die Regierung von Niederbayern den Flächennutzungsplan, 127. Änderung der Stadt Passau genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Passau zu den Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Passau, den 05.08.2020
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Firma Küblböck Beteiligungs- GmbH & Co. Geschäftshaus Passau KG, Hopfenröthe 3, 93133 Burglengenfeld auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einzelhandelsgeschäftes in der Kapuzinerstraße 30, Flur-Nrn. 256, 256/2, 256/3 und 256/4 der Gemarkung Beiderwies.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 31.07.2020 (BA-Nr. B-120-2020) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid vor Erhebung der Klage Widerspruch einzulegen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 31.07.2020

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Zwischenlagerfläche der Stadt Passau – Dienststelle Straßen- und Brückenbau für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Kohlbruck, Flnr. 549/168, 549/204 Gemarkung Haidenhof

Die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 1, 94032 Passau beabsichtigt, auf dem ehemaligen Sportplatz in Kohlbruck eine ca. 7.000 m² große Lagerfläche einzurichten. Dort soll Ausbaumaterial aus sämtlichen Baustellen der Stadt Passau zwischengelagert werden um eine Haufwerksbeprobung durchführen zu können.

Der Vorhabensträger hat hierzu die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung i. S. d. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nrn.8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung beantragt.

Die Stadt Passau führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§§ 10 BImSchG) durch. Die Öffentlichkeit ist hierbei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG, §§ 8 ff., 14 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 9. BImSchV an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde am 13.05.2020 im Amtsblatt der Stadt Passau öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum 22.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020, Einwendungen konnten bis einschließlich 22.07.2020 vorgetragen werden.

Der für **Donnerstag, den 20.08.2020** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden sind.

Passau, den 04.08.2020

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister